

## **A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

### **1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden Wirtschafts- und Graswege entsprechend der Plandarstellung festgesetzt.

### **2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 14, 15 sowie 25a und b BauGB)**

Im Umweltbericht befindet sich eine Pflanzenliste, die für die einzelnen Maßnahmen Vorgaben für die Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen auflistet.

#### **G 1 Erhaltung und Entwicklung von flächenhaften Gehölzbeständen des Verkehrsbegleitgrüns im westlichen Anschlussohr der A 65 sowie zwischen A 65 und K 5**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen Gehölzbiotope und sonstigen Vegetationsflächen sind in ihrer jetzigen Ausdehnung zu erhalten.

Im Bereich des Anschlussohres erfolgen der Rückbau und die Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnstreifen. Die außerhalb der zukünftigen Sickerfläche liegenden Flächenanteile sind der un gelenkten Sukzession zu überlassen. Die Pflege im Übergangsbereich zu den Böschungen der Fahrbahnen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken (Sichtfreihalteflächen).

#### **G 2 Landschaftsgärtnerische Gestaltung der Kreisverkehrsanlage und deren Umfeld**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die Pflanzflächen im Bereich der Kreisverkehrsanlage sind grünordnerisch zu gestalten. Dabei ist darauf zu achten, dass keinerlei Sichtbehinderung für den fließenden Verkehr entsteht.

Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und zu bepflanzen. Hierzu eignen sich Bodendecker mit unterschiedlichem Farbflor sowie Stauden mit einer maximalen Höhe von 1 m. In den parallel zur L 509 liegenden Pflanzflächen sind gemäß der Plandarstellung Baumreihen zu pflanzen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen (s. Pflanzenvorschlagsliste in Unterlage 2).

#### **G 3 Landschaftsgärtnerische Gestaltung der Straßenböschungen und angrenzender Sickermulden im Bereich der neuen Verbindungsäste und Bypässe**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 und Nr. 25a BauGB)

Die unbefestigten Straßenseitenstreifen sind landschaftsgerecht mit einer kräuterreichen Saatmischung anzusäen und dauerhaft als extensive, blütenreiche Saumstreifen zu entwickeln. Je nach Exposition der Böschungen sind unterschiedliche Rasenmischungen zu verwenden. Die für die Ableitung von Niederschlagswasser technisch erforderlichen Sickermulden sind mit einer standortgerechten Saatmischung anzusäen (s. Pflanzenvorschlagsliste in Unterlage 2). Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zur Aufrechterhaltung der Funktion zu beschränken.

**G 4 Landschaftsgärtnerische Einbindung des Brücken- und Trogbauwerkes in das Stadtbild**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a BauGB)

Die Grünflächen vor den Brückenwiderlagern sind mit dichten Strauchhecken zu bepflanzen. Dabei ist die Zugänglichkeit zu den Widerlagern dauerhaft zu gewährleisten.

Die Wände des Trogbauwerkes sind im Bereich der Unterführung mit Rank- oder Hängebegrünungen zu bepflanzen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen (s. Pflanzenvorschlagsliste in Unterlage 2). Alle sonstigen Flächen innerhalb dieser Maßnahme sind als extensive Gräser-/Kräuterflächen zu entwickeln. Sie sind maximal 2 x /Jahr zu mähen und das Mähgut ist zu entsorgen. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

**G 5 Landschaftsgärtnerische Einbindung der geplanten Lärmschutzeinrichtung in Verbindung mit einer Aufwertung von Bodenstandorten**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a BauGB)

Das Bauwerk wird als Lärmschutzwand ausgeführt. Die Wand ist durch eine Begrünung/Bepflanzung und/oder durch eine architektonische Gestaltung in das Stadtbild einzubinden.

Die sich nördlich anschließende Fläche wird landschaftsgärtnerisch gestaltet und durch einen Grasweg erschlossen.

Die Flächen zwischen der geplanten Lärmschutzwand und dem neuen Grasweg werden mit Strauchgehölzen bzw. Einzelbäumen dicht bepflanzt (s. Pflanzenvorschlagsliste in Unterlage 2). Unmittelbar nach der Fertigstellung der Lärmschutzeinrichtung und der erforderlichen Geländemodellierungen ist die Pflanzung der Gehölzflächen durchzuführen. Das Gesamtbild einer gehölzgeprägten Fläche ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Der Bereich zwischen dem Grasweg und den nördlich angrenzenden Privatgrundstücken wird als private Grünfläche ausgewiesen und ist dauerhaft zu begrünen (keine Befestigung, keine Überbauung). Darüber hinaus sind wegbegleitende Baumpflanzungen möglich.

Die Ausweisung einer Privaten Grünfläche an dieser Stelle soll eine Erweiterung der privaten Gärten zu Gunsten der angrenzenden Hausbesitzer ermöglichen. Dass eine Erweiterung des privaten Gartens seitens der Hausbesitzer zu erwarten ist, zeigen die öffentlichen Grundstücke weiter westlich (außerhalb des Plangebietes), die allesamt gepachtet und zur Vergrößerung des Gartens genutzt werden.

Im Bereich der alten L 509 erfolgen ein vollständiger Rückbau und Entsiegelung der alten Fahrbahn. Die Flächen sind anschließend mit Oberboden anzudecken und zu begrünen.

**G 6 Landschaftsgärtnerische Gestaltung straßenbegleitender Pflanzstreifen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entlang der neuen Verkehrsflächen, westlich und südlich der Kreisverkehrsanlage, erfolgt im Anschluss an die Sickermulden die Ausweisung eines 1,00 m breiten Pflanzstreifens. Die Streifen sind als durchgängige Baumreihen anzulegen. Im Bereich des Anbindungsastes zum Gewerbepark „Am Messegelände“ sind die Bäume mit einem Pflanzabstand von mindestens 4,00 m zur Straße und 20 m zwischen den einzelnen Bäumen zu pflanzen. Südlich des neuen Verbindungsastes L 509 sind die Bäume mit einem Pflanzabstand von mindestens 3,50 m zur Straße und mindestens 15 m zwischen den einzelnen Bäumen zu pflanzen. Zwischen die Baumreihen sind Solitärsträucher zur weiteren Gestaltung zu pflanzen (s. Pflanzenvorschlagsliste in Unterlage 2). Die Gehölzpflanzungen sind unmittelbar nach Abschluss der Straßenbauarbeiten und nach Beginn der Vegetationsperiode durchzuführen. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Krautsäume sind mit einer regionaltypischen, artenreichen Saatmischung anzusäen (s. Pflanzenvorschlagsliste in Unterlage 2). Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

### **3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**

#### **E 8 Entwicklung einer Streuobstwiese südöstlich von Landau-Mörtheim**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit §1a BauGB)

Auf der Gemarkung von Mörtheim wurde im Jahr 1999 eine Streuobstwiese auf ehemaligen Ackerflächen angelegt und ins Ökokonto der Stadt Landau eingestellt. Die Ökokontofläche befindet sich ca. 1,8 km südöstlich des Geltungsbereichs.

Für die Kompensation werden 3 benachbarte Teilflächen herangezogen. Es handelt sich um die Flächen mit den Flurstücksnummern 326 und 327/6 (2 Teilflächen). Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die Pflege ist gemäß den Vorgaben des Umweltamtes durchzuführen.

### **4. Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)**

#### **G 7 Naturnahe Gestaltung einer Versickerungsfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 25a BauGB)

Unmittelbar südöstlich der geplanten Kreisverkehrsanlage erfolgt der Bau eines naturnahen, flachen Erdbeckens zur Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich.

Die Beckensohle ist mit einem natürlichen, nährstoffarmen Bodensubstrat zu bedecken und mit Sickerrasen anzusäen. Die Böschungen sind durch eine standortangepasste Ansaat mit kräuterreichem Landschaftsrasen zu begrünen. In den Randbereichen erfolgt eine lockere standortgemäße Strauchpflanzung mit Einzelbäumen (s. Pflanzenvorschlagsliste in Unterlage 2). Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichartig zu ersetzen. Die Unterhaltungspflege ist auf das erforderliche Maß zur Aufrechterhaltung der Funktion der Versickerungsfläche zu beschränken.

**5. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Nördlich der L 509 erfolgt der Bau einer neuen Lärmschutzeinrichtung.

**6. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 (1a) BauGB)**

Die im Rechtsplan festgesetzten Flächen zum Ausgleich

- öffentliche Grünflächen in Verbindung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

und die darauf durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich werden

den durch die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wege) zugeordnet.

**B HINWEISE**

1. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes des Landes Rheinland-Pfalz wird hingewiesen. Funde im Sinne des Gesetzes sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten (§ 16 DSchPflG).

Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 17 DSchPflG) erfolgen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und soweit zumutbar in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchPflG).

2. Für den Bau einer Versickerungseinrichtung ist ein eigenes Wasserrechtsverfahren erforderlich, das von der Oberen Wasserbehörde SGD Süd genehmigt wird.
3. Für die kurzfristige Einbindung der neuen Lärmschutzeinrichtung (Maßnahme G 5) im rückwärtigen Bereich ist die Verwendung von Strauchpflanzen höherer Qualitäten zwingend erforderlich (s. Pflanzenliste im Anhang).
4. Bei der Pflanzung der Solitärsträucher im Bereich der Baumstreifen (Maßnahme G 6) ist darauf zu achten, dass der Pflegeaufwand im Bereich der neuen Graswege gering zu halten ist. Hierzu sind in der Ausführungsplanung geeignete Arten (geringes Breitenwachstum) zu verwenden.
5. Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind bauzeitlich beim Rückbau der bestehenden Lärmschutzwand zu beachten. Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen für die Mauereidechse sind in Unterlage 6 zum Umweltbericht aufgeführt.
6. Nach Fertigstellung der neuen Lärmschutzeinrichtung erfolgt ein Abriss und vollständiger Rückbau der alten Lärmschutzeinrichtung im rückwärtigen Bereich zur angrenzenden Bebauung.
7. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sind bei der Bauausführung zu beachten. Die Bauarbeiten sind sechs Monate vor Baubeginn anzuzeigen.